



Merkblatt

zum Förderprogramm für die Bereiche der

Sicherheit und der Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren

Nutzfahrzeugen

(„De-minimis“-Förderprogramm)

Einleitung

Im Zusammenhang mit der Einführung der Lkw-Maut haben sich der Deutsche Bundestag, der Bundesrat und die Bundesregierung im Mai 2003 durch die Abgabe von drei inhaltsgleichen Erklärungen darauf verständigt, dass aufgrund der Wettbewerbsbedingungen im europäischen Güterverkehr ein Harmonisierungsvolumen in Höhe von 600 Mio. Euro jährlich zu gewährleisten ist. Zum 1. September 2007 wurden 150 Mio. Euro p. a. durch Absenkung der Kfz-Steuer für schwere Nutzfahrzeuge auf das europarechtlich zulässige Mindestniveau und 100 Mio. Euro pro Jahr durch das Förderprogramm zur Anschaffung umweltfreundlicher Lkw (sog. Innovationsprogramm) realisiert. Die verbleibende Harmonisierungslücke, die bislang durch abgesenkte Mautsätze geschlossen wurde, wird ab dem Jahr 2009 zum einen durch Zuschüsse für die Aus- und Weiterbildung von Beschäftigten im Güterkraftverkehrsgewerbe, zum anderen durch **Kleinstbeihilfen („De-minimis“-Förderprogramm)** ausgefüllt.

Welches sind die Rechtsgrundlagen des „De-minimis“-Förderprogramms?

Die Rechtsgrundlagen des „De-minimis“-Förderprogramms sind die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 379 Seite 5 vom 28. Dezember 2006), die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) zu den §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie die Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung über die Förderung der Sicherheit und der Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 03.02.2009 (nachfolgend auch: „De-minimis“-Förderrichtlinie).

Was ist eine „De-minimis“-Beihilfe?

In der Europäischen Union sind wettbewerbsverfälschende Beihilfen an Unternehmen oder Produktionszweige verboten, wenn sie den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten beeinträchtigen (EG-Vertrag Art. 87 Abs. 1). In bestimmten Fällen kann die Europäische Kommission Subventionen allerdings ausnahmsweise genehmigen. Um zu entscheiden, ob es sich um eine solche Ausnahme handelt, muss jede Beihilfe, die einem Unternehmen zugute kommt, bei der Europäischen Kommission in Brüssel angemeldet werden (sog. Notifizierung). Die Europäische Kommission entscheidet dann, ob die betreffende Subvention im Sinne des EG-Vertrags gewährt werden kann oder nicht.

Da sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass kleinere Subventionen keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten haben, wurde die "De-minimis"-Regelung eingeführt. Danach müssen Subventionen, die unterhalb einer bestimmten Bagatellgrenze liegen, bei der Europäischen Kommission nicht angemeldet und von ihr genehmigt werden. Dies gilt für Beihilfen, die vom Staat bzw. von staatlichen Stellen an einzelne Unternehmen ausgereicht werden und innerhalb des laufenden und der letzten zwei Steuerjahre den Subventionswert von derzeit insgesamt 200.000 Euro (100.000 Euro im Bereich des Straßenverkehrssektors) nicht übersteigen. Um die

Erfüllung dieser Voraussetzungen gewährleisten zu können, muss der Bewilligungsbehörde bei Antragstellung eine Übersicht sämtlicher in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen vorgelegt werden.

Was wird gefördert?

Zur Umsetzung des „De-minimis“-Förderprogramms hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung unter Beteiligung der Straßengüterverkehrsverbände einen umfassenden, auf die Bedürfnisse des Güterkraftverkehrsgewerbes zugeschnittenen Maßnahmenkatalog erarbeitet. Der Maßnahmenkatalog ist der „De-minimis“-Förderrichtlinie als Anlage beigefügt. Nach Maßgabe dieses Katalogs werden folgende fahrzeug- und personenbezogenen Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Effizienzsteigerung gefördert:

- Der Erwerb von Ausrüstungsgegenständen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen im Bereich Umwelt und Sicherheit;
- Beratungen zu umwelt- und sicherheitsbezogenen Fragen der Unternehmensführung.

Wer kann Anträge stellen?

Förderberechtigt sind Unternehmen, die gewerblichen Güterkraftverkehr oder Werkverkehr durchführen und Eigentümer oder Halter von in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeugen sind. Schwere Nutzfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 12 Tonnen beträgt.

Nicht förderberechtigt sind:

- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde oder für die eine eidesstattliche Versicherung abgegeben wurde oder die zu einer solchen Abgabe verpflichtet sind (Ziffer 3.2 lit. a) der „De-minimis“-Förderrichtlinie);
- Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Eigenbetriebe einer solchen mit Mehrheit beteiligt sind (Ziffer 3.2 lit. c) der „De-minimis“-Förderrichtlinie);
- Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 (1) tätig sind (Art. 1 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006);
- Unternehmen, die in der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind (Art. 1 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006);
- Unternehmen, die im Steinkohlenbergbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau tätig sind (Art. 1 Abs. 1 lit. f) der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006);
- Unternehmen in Schwierigkeiten (Ziffer 3.2 lit. b) der „De-minimis“-Förderrichtlinie i. V. m. Art. 1 Abs. 1 lit. h) der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006). Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Unternehmen in Schwierigkeiten“.

Wie erfolgt die Antragstellung und welche Fristen sind zu beachten?

Anträge auf Förderung der Sicherheit und der Umwelt aus dem „De-minimis“-Förderprogramm sind auf dem dafür vorgesehenen amtlichen Vordruck beim

Bundesamt für Güterverkehr
Postfach 190180
50498 Köln

jeweils **spätestens bis zum 31. März** des Jahres zu stellen, in dem mit der geförderten Maßnahme begonnen werden soll. Für das Jahr **2009** können abweichend von der vorgenannten Frist Anträge bis zum **15. Oktober** gestellt werden.

Welche Angaben und Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?

- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antragsvordruck.
- Nachweis der am 31. Oktober des Vorjahres auf das antragstellende Unternehmen verkehrsrechtlich zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge. Der Nachweis kann insbesondere geführt werden durch Vorlage eines Abdrucks des Anlagesverzeichnisses zur Gewinnermittlung, der Aufstellung über beim Mautbetreiber registrierte Fahrzeuge oder der Zulassungsbescheinigung.
- Erklärung über die Anerkennung der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 als Rechtsgrundlage und die Einhaltung der geltenden Förderhöchstgrenzen (Anlage 3 zum Antrag auf Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe).

Welche Voraussetzungen gelten für die Förderung?

Die Anträge auf Förderung sind **vor Vorhabensbeginn** zu stellen. Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung noch nicht begonnen worden ist. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Wie errechnet sich die Höhe einer Zuwendung?

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Teilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses bewilligt. **Die jährliche Zuwendung ist auf 33.000 Euro je antragstellendes Unternehmen begrenzt** (Ziffer 6.3 der „De-minimis“-Förderrichtlinie). Im Rahmen dieses Betrages können für zuwendungsfähige Kosten einer Fördermaßnahme nicht rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von bis zu 100 Prozent gezahlt werden.

Hinsichtlich der nachfolgenden drei Maßnahmenarten gelten folgende Förderhöchstbeträge je Maßnahme:

- Fahrzeugbezogene Maßnahme: bis zu 2.000 Euro,
- Personenbezogene Maßnahme: bis zu 800 Euro,
- Maßnahme zur Effizienzsteigerung: bis zu 1.400 Euro.

Der maximale Förderhöchstbetrag je Unternehmen ermittelt sich aus dem Fördersatz je schweres Nutzfahrzeug in Höhe von 600 Euro multipliziert mit der Anzahl der zum 31. Oktober des der Antragstellung vorausgehenden Jahres auf das zuwendungsberechtigte Unternehmen als Eigentümer oder Halter zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge.

Die folgenden Beispiele veranschaulichen die Berechnung des Förderbetrages. Das Unternehmen Y ist Halter von 10 schweren Nutzfahrzeugen. Es plant nachstehende Maßnahmen i .S. d. Anlage zu Ziffer 2 der Förderrichtlinie „De-minimis“:

- **Fahrzeugbezogene Maßnahmen:**

1 x Spoilernachrüstung (560 Euro), 2 x techn. Fahrzeugüberwachung (je 320 Euro), 2 Partikelminderungssysteme (je 2.400 Euro)

- **Personenbezogene Maßnahmen**

1 x Prämienmaßnahme (980 Euro), 1 x Schutzausrüstungen (498 Euro)

- **Maßnahmen zur Effizienzsteigerung:**

1 x Prüfungskosten Unfallverhütung (780 Euro), 1 x Hard- u. Software zum digitalen Kontrollgerät (400 Euro)

1. Berechnung des maximalen Förderhöchstbetrages:

1.1	Anzahl der schweren Nutzfahrzeuge gem. 3.1 der Förderrichtlinie:		Fördersatz je schweres Nutzfahrzeug gem. 6.2 der Förderrichtlinie:		Alle Beträge in EUR
	10	x	600,00	=	6.000,00
1.2	Maximaler Förderhöchstbetrag ohne Berücksichtigung bereits gewährter Beihilfen: [entspricht 1.1 jedoch max. 33.000,00 €]:				6.000,00
1.3	Gewährte Beihilfen der beiden vergangenen Kalenderjahre: [Die Summe der „De-minimis“-Beihilfen des laufenden und der letzten beiden Steuerjahre darf 100.000 € nicht überschreiten.]				
1.4	Verbleibender Förderbetrag:				6.000,00
1.5	Maximaler Förderhöchstbetrag:				6.000,00

2. Berechnung des konkreten Förderbetrages für das Unternehmen Y für:

2.1 **Kosten der fahrzeugbezogenen Maßnahme(n):**

lfd. Maßnahme Nr. (Gegenstand / Dienstleistung)	vorauss. Nettokosten in EUR	Anzahl	Summen in EUR	Maximum je Maßnahme:	2.000,00*
1 Technische Fahrzeugüberwachung	320,00	2	640,00		640,00
2 Windleitkörper (Spoiler)	560,00	1	560,00		560,00
3 Partikelminderungssystem	2.400,00	2	4.800,00		4.000,00
4			-		-
5			-		-
6			-		-
7			-		-
8			-		-
9			-		-
10			-		-
11			-		-
12			-		-
		Summe:	6.000,00	Summe:	5.200,00

2.2 **Kosten der personenbezogenen Maßnahme(n):**

lfd. Maßnahme Nr. (Gegenstand / Dienstleistung)	vorauss. Nettokosten in EUR	Anzahl	Summen in EUR	Maximum je Maßnahme:	800,00*
13 Prämienzahlungen	980,00	1	980,00		800,00
14 Schutzausrüstungen	498,00	1	498,00		498,00
15			-		-
		Summe:	1.478,00	Summe:	1.298,00

2.3 **Kosten der Maßnahme(n) zur Effizienzsteigerung:**

lfd. Maßnahme Nr. (Gegenstand / Dienstleistung)	vorauss. Nettokosten in EUR	Anzahl	Summen in EUR	Maximum je Maßnahme:	1.400,00*
16 Prüfungskosten (Unfallverhütung)	780,00	1	780,00		780,00
17 Hard- und Software zum digitalen Kontrollgerät	400,00	1	400,00		400,00
18			-		-
19			-		-
20			-		-
21			-		-
		Summe:	1.180,00	Summe:	1.180,00

2.4 **Gesamtsumme:**

[entspricht Teilsummen 2.1 bis 2.3] 8.658,00 7.678,00

3. Förderbetrag für das Unternehmen Y für 2009:
[entspricht 2.4, jedoch max. 1.5] 6.000,00

* Förderhöchstbetrag je Maßnahme nach Nr. 6.1 der Förderrichtlinie

Die vorgenannten Ausgaben i. H. v. 8.658 Euro können mit 6.000 Euro bezuschusst werden.

Das Unternehmen Z ist Halter von 56 schweren Nutzfahrzeugen. Es plant nachstehende Maßnahmen i. S. d. Anlage zu Ziffer 2 der Förderrichtlinie „De-minimis“:

- **Fahrzeugbezogene Maßnahmen:**
1 x Spoilernachrüstung (560 Euro), 5 x techn. Fahrzeugüberwachung (je 320 Euro), 2 Partikelminderungssysteme (je 2.400 Euro)
- **Personenbezogene Maßnahmen**
1 x Prämienmaßnahme (980 Euro), 5 x Schutzausrüstungen (498 Euro), 2 x arbeitsmedizinische Untersuchungen (je 1.500 Euro)
- **Maßnahmen zur Effizienzsteigerung:**
1 x Prüfungskosten Unfallverhütung (780 Euro), 1 x Hard- u. Software zum digitalen Kontrollgerät (400 Euro), 2 x umweltbezogene Beratung (je 1.800 Euro)

1. Berechnung des maximalen Förderhöchstbetrages:

1.1	Anzahl der schweren Nutzfahrzeuge gem. 3.1 der Förderrichtlinie:		Fördersatz je schweres Nutzfahrzeug gem. 6.2 der Förderrichtlinie:		Alle Beträge in EUR
	56	x	600,00	=	33.600,00
1.2	Maximaler Förderhöchstbetrag ohne Berücksichtigung bereits gewährter Beihilfen: [entspricht 1.1 jedoch max. 33.000,00 €]:				33.000,00
1.3	Gewährte Beihilfen der beiden vergangenen Kalenderjahre: [Die Summe der „De-minimis“-Beihilfen des laufenden und der letzten beiden Steuerjahre darf 100.000 € nicht überschreiten.]				70.000,00
1.4	Verbleibender Förderbetrag:				30.000,00
1.5	Maximaler Förderhöchstbetrag:				30.000,00

2. Berechnung des konkreten Förderbetrages für das Unternehmen Z für:

2.1 Kosten der fahrzeugbezogenen Maßnahme(n):					
lfd. Maßnahme Nr. (Gegenstand / Dienstleistung)	vorauss. Nettokosten in EUR	Anzahl	Summen in EUR	Maximum je Maßnahme:	2.000,00*
1 technische Fahrzeugüberwachung	320,00	5	1.600,00		1.600,00
2 Windleitkörper (Spoiler)	560,00	1	560,00		560,00
3 Partikelminderungssystem	2.400,00	2	4.800,00		4.000,00
4			-		-
5			-		-
6			-		-
7			-		-
8			-		-
9			-		-
10			-		-
11			-		-
12			-		-
		Summe:	6.960,00	Summe:	6.160,00
2.2 Kosten der personenbezogenen Maßnahme(n):					
lfd. Maßnahme Nr. (Gegenstand / Dienstleistung)	vorauss. Nettokosten in EUR	Anzahl	Summen in EUR	Maximum je Maßnahme:	800,00*
13 Prämienzahlungen	980,00	1	980,00		800,00
14 Schutzausrüstungen	498,00	5	2.490,00		2.490,00
15 Arbeitsmedizinische Untersuchungen	1.500,00	2	3.000,00		1.600,00
		Summe:	6.470,00	Summe:	4.890,00
2.3 Kosten der Maßnahme(n) zur Effizienzsteigerung:					
lfd. Maßnahme Nr. (Gegenstand / Dienstleistung)	vorauss. Nettokosten in EUR	Anzahl	Summen in EUR	Maximum je Maßnahme:	1.400,00*
16 Prüfungskosten (Unfallverhütung)	780,00	1	780,00		780,00
17 Hard- und Software zum digitalen Kontrollgerät	400,00	1	400,00		400,00
18 umweltbezogene Beratung	1.800,00	2	3.600,00		2.800,00
19			-		-
20			-		-
21			-		-
		Summe:	4.780,00	Summe:	3.980,00
2.4	Gesamtsumme:		18.210,00		15.030,00
	[entspricht Teilsummen 2.1 bis 2.3]				
3. Förderbetrag für das Unternehmen Z für 2009:					15.030,00
[entspricht 2.4, jedoch max. 1.5]					

* Förderhöchstbetrag je Maßnahme nach Nr. 6.1 der Förderrichtlinie

Die vorgenannten Ausgaben i. H. v. 18.210 Euro können mit 15.030 Euro bezuschusst werden.

Bitte beachten Sie:

Sofern die Kosten Ihrer beantragten Maßnahmen den maximalen Förderhöchstbetrag für Ihr Unternehmen überschreiten, teilen Sie uns bitte zusätzlich formlos eine bevorzugte Reihenfolge der Maßnahmen mit. Ansonsten erfolgt eine Priorisierung durch die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend den lfd. Nummern im Antragsformular.

Wann kann frühestens mit den geplanten Maßnahmen begonnen werden?

Nach Eingang des Antrages beim Bundesamt für Güterverkehr kann auch bei noch ausstehender Entscheidung über den Förderantrag mit der beantragten Maßnahme begonnen werden, ohne hierdurch einen Anspruch auf Förderung zu erlangen. Die Bewilligung der beantragten Förderung braucht daher nicht abgewartet werden. Selbstverständlich steht es aber jedem Zuwendungsempfänger frei, mit den geplanten Maßnahmen erst dann zu beginnen, wenn über seinen Förderantrag entschieden wurde und er die konkrete Höhe der ihm bewilligten Zuwendung erfahren hat. Vor Antrageingang begonnene Maßnahmen können nicht gefördert werden.

Wie lange sind die Fördergegenstände zu verwenden?

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind innerhalb der Zweckbindungsfrist für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Erwerb oder der Herstellung und endet ein Jahr nach dem Abschluss der Maßnahme, soweit im Zuwendungsbescheid nichts Abweichendes geregelt ist. Bei einer Veränderung ist die Bewilligungsbehörde umgehend zu informieren. Eine Verwendung entgegen der Zweckbindung kann zur Aufhebung des Zuwendungsbescheids und zur Rückzahlung der bewilligten Zuwendung führen.

Wann erfolgt die Auszahlung der Zuwendung?

Die bewilligte Zuwendung wird nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides - ein Monat nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides - und Vorlage des Nachweises der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung (Verwendungsnachweis) in einer Summe ausgezahlt. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides schon vorher herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, dass er auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet.

Im Jahr **2009** erfolgt die Auszahlung der Zuwendung zunächst nach Erlass und Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides (ein Monat nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids oder Verzichtserklärung auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs) als **Abschlagszahlung** in Höhe von **50 %** der jeweiligen Zuwendungssumme.

Die **Schlusszahlung** erfolgt erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises.

Wie und bis wann ist die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nachzuweisen (Verwendungsnachweis)?

Der Verwendungsnachweis ist **spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Bewilligungszeitraums** auf dem dafür vorgesehenen amtlichen Vordruck der Bewilligungsbehörde vorzulegen, soweit im Zuwendungsbescheid nichts anderes bestimmt ist. Anderenfalls gilt die Zuwendung als nicht erteilt (auflösende Bedingung nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVfG Bund]).

Bitte beachten Sie:

Zuwendungsempfängern, denen in einem Jahr Zuwendungen für mehrere voneinander getrennte Maßnahmen bewilligt wurden, wird dringend empfohlen, möglichst alle Verwendungsnachweise gleichzeitig bei der Bewilligungsbehörde einzureichen, um eine rasche und unkomplizierte Auszahlung der Fördermittel zu ermöglichen.

Wo sind die erforderlichen Vordrucke erhältlich?

Sämtliche im Rahmen des „De-minimis“-Förderprogramms zu verwendenden amtlichen Vordrucke / Formulare für Antragstellung, Mittelabruf und Verwendungsnachweis sowie weitere Hinweise zur Antragstellung können beim Bundesamt für Güterverkehr unter der Internetadresse www.bag.bund.de abgerufen werden.

Grundsätzlicher Hinweis:

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Gemäß § 3 Subventionsgesetz ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung, Bewilligung oder die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.